

(6) Der Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — kann auf Antrag der Betriebe gemäß § 1 die Zuführung beim Gewkmausgleich bzw. die Verrechnung der Steuerermäßigung mit steuerlichen Abschlagszahlungen monatlich bzw. vierteljährlich vornehmen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1966

**Der Minister
der Finanzen**

I. V.: K a m i n s k y
Erster Stellvertreter
des Ministers

**Der Leiter
des Amtes
für Preise**

H a l b r i t t e r

Anordnung über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform. — Kraftfahrzeug-Instandsetzungs-, Kraftfahrzeug- Elektriker-, Autosattler-, Autoglaser-, Autolackierer-, Karosseriebauer- und Kraftfahrzeug-Klempner-Handwerk — Vom 15. Dezember 1966

Um zu sichern, daß

- die Einführung der neuen Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform am 1. Januar 1967 nicht mit Veränderungen der am 31. Dezember 1966 geltenden Preise des Handwerks bei Leistungen für die Bevölkerung verbunden wird,
 - die Gewinne der Produktionsgenossenschaften des Handwerks entsprechend dem Beschluß des Ministerates vom 29. September 1966* beibehalten und die Einkommen der privaten Handwerker durch die neuen Industriepreise nicht verändert werden,
 - keine Einschränkung der Leistungen für die Bevölkerung eintritt,
- wird angeordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie die privaten Handwerksbetriebe des Kraftfahrzeug-Instandsetzungs-, Kraftfahrzeug-Elektriker-, Autosattler-, Autoglaser-, Autolackierer-, Karosseriebauer- und Kraftfahrzeug-Klempner-Handwerks (im folgenden als Handwerksbetriebe bezeichnet). Diese Anordnung gilt ferner für die Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und für die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks.

§ 2 Preise für Lieferungen und Leistungen

(1) Die Handwerksbetriebe gemäß § 1 haben bei Instandhaltungsleistungen an Personenkraftwagen, Kraftfahrzeugen und Mopeds gegenüber **allen** Abnehmern der Leistungen die Preise nach dem Stand vom 31. De-

* Beschluß vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben (GBl. II S. 711)

zember 1966 (Preise vor Einführung der Preisanordnungen der 3. Etappe der Industriepreisreform) zu berechnen.

(2) Für Instandhaltungsleistungen an Lastkraftwagen und Zugmaschinen, Kraftomnibussen sowie deren Anhänger — außer bei Leistungen an den im Abs. 3 genannten Kraftfahrzeugen — sind die Preisanordnungen der Industriepreisreform (Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1967) anzuwenden. Das gleiche gilt für die Zylinder- und Kurbelwellenbearbeitung und für elektromagnetische Durchflutungen. Hierdurch tritt keine Veränderung der Preise für Leistungen für die Bevölkerung ein.

(3) Für Instandhaltungsleistungen an Ackerschleppern (Traktoren) sind weiterhin die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 zu berechnen.

(4) Die Regeleleistungspreise für den Kraftfahrzeug-Wasch- und Pflegedienst, Batteriedienst, Abschleppdienst und Kraftfahrzeug-Hilfsdienst bleiben unverändert.

(5) Hinsichtlich der Kalkulation des Materials gilt folgendes:

- * a) Ersatzteile sind mit den ab 1. Januar 1967 geltenden Preisen zu kalkulieren. Die Preise für Personenkraftwagen-, Kraffrad- und Moped-Ersatzteile entsprechen dabei dem Stand vom 31. Dezember 1966 und bleiben somit unverändert.
- b) Grundmaterial ist zu den am 31. Dezember 1966 geltenden Preisen zu kalkulieren. Zur Beibehaltung der von den Abnehmern bisher gezahlten Preise dürfen auch die Bezugskosten für Grundmaterial nur in der 1966 anteilig kalkulierten Höhe berechnet werden.

§ 3 Grund- und Hilfsmaterial

(1) Die Handwerksbetriebe gemäß § 1 werden durch die Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks mit Grund- und Hilfsmaterial zu den für sie nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 unverändert geltenden Preisen beliefert,

(2) Beziehen Produktionsgenossenschaften gemäß § 1 Grund- und Hilfsmaterial **direkt** von Herstellern oder von Betrieben des Produktionsmittelhandels, so erfolgt die Lieferung dieses Materials durch die Lieferbetriebe zu neuen Industriepreisen. Die aus dem Bezug zu neuen Industriepreisen entstehenden Preisdifferenzen werden nach § 4 ausgeglichen.

(3) Beziehen private Handwerksbetriebe gemäß § 1 Grund- und Hilfsmaterial **direkt** von Herstellern oder von Betrieben des Produktionsmittelhandels, so erfolgt die Lieferung dieses Materials durch die Lieferbetriebe zu neuen Industriepreisen. Die aus dem Bezug zu neuen Industriepreisen entstehenden Preisdifferenzen bei den Handwerksbetrieben werden nach § 4 ausgeglichen.

(4) Für den Bezug von
Leder und Kunstleder
textilem Material und
Reißverschlüssen

gelten die Bestimmungen des § 3 der Anordnung vom 15. Dezember 1966 über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform — Sattler- und Feintäschnerhandwerk, Planen- und Segelmacherhandwerk, Autosattlerhandwerk (GBl. II S. 1049).